



Vereinbarung Wiedereinstieg – Sorgenlos zurück an den Arbeitsplatz

(ergänzend zum Arbeitsvertrag)

Arbeitgeber

Firmenname, Adresse, PLZ Ort

Mitarbeiterin

Name, Vorname, Adresse, PLZ Ort

Aufgrund ihrer bevorstehenden Mutterschaft hat die Mitarbeiterin den Wunsch geäußert, das Arbeitspensum in ihrem Arbeitsvertrag zu ändern. Mit dieser Vereinbarung treten die nachfolgenden Änderungen ergänzend zum bestehenden Arbeitsvertrag in Kraft, sofern die Mitarbeiterin nach ihrem Mutterschaftsurlaub ihre Arbeit wieder aufnimmt:

1. Die Mitarbeiterin nimmt ihre Arbeit Wochen nach dem Geburt wieder auf. Die Lohnfortzahlung während dieser Zeit ist so geregelt, wie dies nachfolgend vereinbart wurde (Zutreffendes ankreuzen) :

- des Lohnes der Mitarbeiterin, d. h. Fr.
 Anmerkung: Die EO-Mutterschaftsentschädigung wird normalerweise direkt dem Arbeitgeber überwiesen und beläuft sich auf 80 % des letzten Lohnes (maximal Fr. 196.– pro Tag, Stand am 1.1.2012).
- nach Ende des 14-wöchigen, in der ganzen Schweiz obligatorischen Mutterschaftsurlaubs gewährt der Arbeitgeber einen zusätzlichen Mutterschaftsurlaub von Wochen. Während dieser Zeit beträgt die Entschädigung % des Lohnes.
- die Arbeitnehmerin bezieht zusätzlich Urlaub in Form von :
- Tagen Ferien
- Überstunden (die vor der Schwangerschaft geleistet wurden)
- Tagen unbezahltem Urlaub

2. Der Beschäftigungsgrad belief sich bisher auf % und beträgt neu %. An welchen Tagen die Mitarbeiterin im Unternehmen ist, wird gemeinsam mit dem/der Vorgesetzten festgelegt.

Anmerkung: Die im Arbeitsvertrag festgelegten Aufgaben und Verantwortlichkeiten bleiben grundsätzlich gleich. Nach der Rückkehr an den Arbeitsplatz sollte ein neuer Arbeitsvertrag mit dem neuen Beschäftigungsgrad erstellt werden..

3. Um die Rückkehr an den Arbeitsplatz zu erleichtern, wird die Erwerbstätigkeit schrittweise wie folgt wieder aufgenommen :

Wochen zu %

Wochen zu %

Wochen zu %

bis schliesslich nach Wochen das in Punkt 2 festgelegte Pensum erreicht wird.

Anmerkung: Die Arbeitszeit, die während der Eingewöhnungszeit nicht geleistet wird, holt die Mitarbeiterin nach dem Ende der Stillzeit nach (verteilt auf zwölf Monate, unabhängig vom Kalenderjahr).



4. Zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglicht die Arbeitgeberschaft der Arbeitnehmerin, einen Teil ihrer Aufgaben zu Hause zu erledigen. Dabei gelten folgende Modalitäten:

Beispiel für eine Formulierung :

8 Arbeitsstunden (= 1 Tag) pro Woche (jeweils am Montag); der Arbeitgeber stellt der Mitarbeiterin zu Hause einen Computer, ein Telefon und ein Faxgerät zur Verfügung, die ausschliesslich zu diesem Zweck zu verwenden sind.

5. Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind :

- dass das Kind der Mitarbeiterin lebend zur Welt kommt und
- dass die Mutter des Kindes in der Lage ist, ihre Tätigkeit gemäss dieser Vereinbarung auszuüben.

Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist die Vereinbarung nichtig. Der bestehende Arbeitsvertrag vom bleibt gültig.

Diese Vereinbarung wird in zwei unterzeichneten Exemplaren ausgestellt, eines für den Arbeitgeber, eines für die Mitarbeiterin.

Gegebenenfalls wird der Personalabteilung eine Kopie der Vereinbarung zugestellt.

Ort, Datum

Der Arbeitgeber (Unterschrift)

Ort, Datum

Die Arbeitnehmerin (Unterschrift)